

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt
Beteiligung:

Betreff:

**Änderung der Hauptsatzung der Stadt
Heidelberg
Zuständigkeit des Umlegungsausschusses**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 21. März 2011

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	02.03.2011	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.03.2011	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg.

Anlage zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.03.2011

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 17.03.2011

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Enthaltung 2

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

B. Begründung:

Der Umlegungsausschuss ist nur dann für die Durchführung von vereinfachten Umlegungsverfahren zuständig, wenn der Gemeinderat dies ausdrücklich bestimmt (§ 80 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch (DVO-BauGB)).

§ 3 Absatz 1 DVO-BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Zur Durchführung einer Umlegung hat der Gemeinderat, sofern die Gemeinde nicht von der Befugnis zur Übertragung nach § 46 Absatz 4 Satz 1 BauGB Gebrauch macht, einen Umlegungsausschuss zu bilden. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Absatz 1 BauGB. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass der Umlegungsausschuss auch vereinfachte Umlegungsverfahren selbständig durchführt.“

Nach § 11 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung ergeben sich die Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses aus dem BauGB. Da die Zuständigkeit für die Durchführung vereinfachter Umlegungsverfahren nicht ausdrücklich genannt ist, ist der Umlegungsausschuss für die Durchführung nicht zuständig. Dies soll geändert werden.

Aus der Anlage 1 ergibt sich die konkrete Formulierung des neuen § 11 der Hauptsatzung.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner